



Ungleichmäßiger G 603

In der 38. Folge unserer Artikelserie über Schadensfälle geht es um die Reklamation von Belägen aus dem Importmaterial G 603. Die Beanstandung der Preise sowie der Farb- und Strukturunterschiede war nicht gerechtfertigt. Der Bauherr musste zahlen.

Bei dem nachfolgend beschriebenen Streit ging es um Verlegearbeiten in einem normalen, neu erbauten Doppelwohnhaus. Ein Fliesenlegermeister hatte dort im Februar 2005 Verlegearbeiten im Wert von ca. 8 000 € ausgeführt, darunter einen Fliesenbelag aus dem chinesischen Naturstein G 603.

Nach Abschluss der Arbeiten verweigerte der Bauherr die Zahlung für vom Fliesenleger in Rechnung gestellte Mehrleistungen gegenüber dem Pauschalvertrag. Der Fliesenleger verklagte daraufhin den Bauherrn beim zuständigen Amtsgericht auf Zahlung von 1 843 €.

Der Ortstermin

Zum Ortstermin kamen der Fliesenleger und sein Rechtsanwalt; der Bauherr hatte keinen eigenen Rechtsanwalt beauftragt. Gegenstand des Gesprächs waren die Rechnung und die Baubeschreibung. Nachdem diese detailliert durchgesprochen worden waren, akzeptierte der Bauherr den Mehrpreis für die diagonale Verlegung sowie für Borde und Dekore. Nicht akzeptiert wurden die in der Rechnung angeführten Bohrlöcher und Tagelohnstunden für das Herein- und Herausragen der Wohnzimmerfliesen, die nicht verwendet wurden. Bei einer Wandfliese reklamierte der Bauherr einen überhö-

ten Preis. Der Fliesenlegermeister berief sich darauf, dass in seiner Ausstellung alle Preise ausgewiesen seien; nach diesen Preisen habe er abgerechnet, sagte er. Auf nachdrückliches Befragen des Sachverständigen gab er allerdings zu, dass

er die Mehrleistungen und Preise nur mündlich und nicht schriftlich mit dem Bauherrn vereinbart hatte.

Die Reklamation

Neben kaufmännischen Unstimmigkeiten hatte der Bauherr auch Farbunterschiede bei den Bodenfliesen reklamiert. Die Unterschiede waren vor Ort besser erkennbar als auf den unten stehenden Fotos.

Die Beanstandung betraf die Bodenbeläge im Flur, in der Küche und im Gäste-WC sowie im Flur des Obergeschosses. Der von einer anderen Firma gelieferte Treppenbelag war nicht zu beurteilen.



**Bodenbelag
mit unterschiedlicher Struktur,
Gesamtansicht**



Strukturunterschiede im Detail

Ein Sachverständiger berichtet aus dem Gerichtssaal (38)



Anderer Belagsbereich mit geringen Strukturunterschieden

Das Gutachten

Der Sachverständige stellte im August vergangenen Jahres fest, dass die Berechnung von Mehrleistungen gegenüber dem Pauschalvertrag gerechtfertigt und die geforderte Vergütung angemessen waren.

Die Farbunterschiede der Bodenfliesen aus G 603 bewertete er als geringfügig und innerhalb der Toleranz. Das Gutachten war 27 Seiten lang.

Begründung der Beurteilung

Der Sachverständige verglich alle im Angebot und in der Rechnung aufgeführten Preise. Bezüglich der Behauptung des Bauherrn, die Preise seien überhöht, schrieb er etwa ein Dutzend Fachbetriebe an und erbat eine Preisauskunft für entsprechende Verlegearbeiten. Sieben Betriebe antworteten per Fax. Ein Vergleich der angegebenen Material- und Verlegepreise mit den Preisen des Klägers ergab ungefähre Preisgleichheit in puncto Material; was die Verlegepreise betrifft, lag der Kläger deutlich unter dem mittleren Preis der sieben anderen Betriebe. Seine Preise waren somit nicht überhöht, sondern sogar niedriger als üblich.

Bezüglich der Farbunterschiede verwies der Sachverständige auf die DIN 18332 Farb- und Struktur-schwankungen sowie die Bewertungsrichtlinien des DNV. Wenn keine besonderen Vereinbarungen

getroffen wurden, seien die Werkleistungen nach üblichem Standard zu bewerten, führte er aus. Ferner erläuterte er dem Gericht, dass besonders die chinesischen Importe mit ihren geringen Preisen von 10 bis 15 € pro Quadratmeter einem starken Wettbewerb unterliegen; aufgrund der Produktion in vielen kleinen Betrieben mit anschließender Mischung zu einer Gesamtlieferung sei es überdies nicht möglich, die Farb- und Strukturgleichheit der Importware zu garantieren. Farbliche Sortierungen müsse man extra vereinbaren und vergüten.

Die Herstellung und Gewinnung von Naturwerksteinfliesen ist nicht mit der industriellen Produktion von keramischen Fliesen vergleichbar, betonte der Sachverständige und verwies auf die Beratungs- und Hinweispflicht des Fachbetriebs.

Das Urteil

Nachdem der Sachverständige den Sachverhalt erläutert hatte, wurde mitgeteilt, dass der beklagte Bauherr die Klageforderung anerkannt habe. Somit konnte ein Anerkenntnisurteil ausgesprochen werden.

Fazit

Vereinbarungen mit dem Bauherrn sind eindeutig zu treffen; die Vereinbarung ist schriftlich festzuhalten. Fachbetriebe haben die Pflicht, ihre Kunden über die Vor- und Nachteile von Naturwerkstein aufzuklären, insbesondere was zu erwartende Farb- und Struktur-schwankungen betrifft.

Das Aktenzeichen

Das Urteil wird beim Amtsgericht Rheine unter dem Aktenzeichen 4 C 446 / 05 geführt.

KURZINFO:

Zum Autor

Dipl.-Ing. Harald Zahn, langjähriger Inhaber eines Handwerksbetriebs in Haltern am See, ist seit über 30 Jahren öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger im Betonstein- und Terrazzohersteller-Handwerk sowie im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk. Er hat bislang über 800 Gutachten erstellt. Als Obermeister der Steinmetz- und Steinbildhauer-Innung für Gelsenkirchen und das Vest Recklinghausen sowie als Fachgruppenleiter des Betonstein- und Terrazzohersteller-Handwerks im Baugewerbeverband Westfalen berichtet er in dieser Serie von Prozessen und deren Ausgang. Die Fälle sind authentisch.



Dipl.-Ing. Harald Zahn
Römerstr. 16
45721 Haltern am See/Westfalen
Tel.: 0 23 64/40 98
Fax: 0 23 64/40 90
E-Mail: info@harald-zahn.de
Internet: www.harald-zahn.de